

THE ENGINEERS OF FINANCE

Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gewerbeordnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

einschließlich

- Grundsätze für die Vermittlung „STOP+GO Depot“ und „Basis-Depot“ und Weiterleitung von Aufträgen (sog. Ausführungsgrundsätze)
- Pflichtangaben des Finanzanlagenvermittlers
- Informationen über Risiken und Interessenkonflikte
- Verbraucherinformationen
- Preis- und Leistungsverzeichnis

Informationen über die THE ENGINEERS OF FINANCE

Name und Anschrift des Finanzanlagenvermittlers

The Engineers of Finance AG
Teichstraße 38
37154 Northeim

Hotline: +49 (05551) 91 41 00

E-Mail: info@engineers-of-finance.de
Internet: www.engineers-of-finance.de

- Stand: 01.November 2017 -

Die The Engineers of Finance AG (im Folgenden „THE ENGINEERS OF FINANCE“ oder „Finanzanlagenvermittler“ genannt) bietet ihren Kunden Finanzdienstleistungen an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen (im Folgenden auch „Investmentfondsanteile“ genannt).

Die Einzelheiten der Vergütung richten sich nach der Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistung, wobei im Rahmen der Vermittlung des sogenannten „STOP+GO Depots“ die Vergütung von den Kunden verlangt wird.

In Zusammenhang mit der Finanzanlagenvermittlung werden Zuwendungen von Dritten angenommen, die von THE ENGINEERS OF FINANCE behalten werden dürfen.

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Die THE ENGINEERS OF FINANCE ist nicht verpflichtet, fremdsprachige Dokumente zu akzeptieren.

THE ENGINEERS OF FINANCE ist ein nach § 34f Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Gewerbeordnung (GewO) lizenzierter Finanzanlagenvermittler, mit der Erlaubnis im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) gewerbsmäßig zu Investmentfondsanteilen in Form von

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,

2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,

die Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes zu erbringen. Die Erlaubnis ist mit Ausnahme der vorgenannten einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nicht beschränkt und/oder nicht mit Auflagen verbunden.

THE ENGINEERS OF FINANCE wird von der Industrie- und Handelskammer Hannover (Schifgraben 49, 30175 Hannover – <https://www.hannover.ihk.de/>) beaufsichtigt.

THE ENGINEERS OF FINANCE ist nicht Mitglied in einer Entschädigungseinrichtung.

Aufträge über die Anschaffung und Veräußerung von Investmentfondsanteilen bitten wir persönlich unter Nutzung des EDV-Systems persönlich und eigenverantwortlich mittels elektronischen Fernzugriff (online), schriftlich oder per Telefax zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei dem Angebot von Investmentfondsanteilen, die dazugehörigen Angebotsunterlagen (z.B. Prospekt und/oder Jahresbericht und/oder Halbjahresbericht) in Textform oder auf einer Internetseite der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft bereitgestellt werden. Jeder Erwerbsinteressent und jeder Anleger kann jederzeit verlangen, dass ihm die Unterlagen kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Wesentliche Anlegerinformationen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) werden durch THE ENGINEERS OF FINANCE auf der Internetseite: www.engineers-of-finance.de zur Verfügung gestellt.

Wesentliche Einzelheiten zur Abwicklung der Geschäfte

1. Nutzungsvoraussetzungen

Die Nutzung der Vermittlungsleistungen von THE ENGINEERS OF FINANCE (im Folgenden auch „Finanzanlagenvermittler“ genannt) in Bezug auf Investmentfondsanteile setzt die Eröffnung oder die Inhaberschaft eines Wertpapierdepots bei einer vom Finanzanlagenvermittler ausgewählten inländischen Wertpapiersammelbank/Depotbank und bei der Inanspruchnahme bestimmter Leistungen darüber hinaus die Einrichtung und Nutzung des vom Finanzanlagenvermittler bereitgestellten und betriebenen EDV-Systems mittels Online-Zugriff voraus.

2. Auftragserteilung

Aufträge an den Finanzanlagenvermittler sind durch den Kunden persönlich und eigenverantwortlich unter Nutzung des EDV-Systems oder schriftlich oder per Telefax zu erteilen.

2.1 Über das EDV-System eingehende Aufträge/Elektronische Auftragsübermittlung

2.1.1 Die Echtheit und Vollständigkeit der im Wege der elektronischen Auftragsübermittlung über das EDV-System erteilten Aufträge wird durch den einzelnen per Post übermittelten Benutzernamen und Passwort gewährleistet.

2.1.2 Der Kunde ist bis auf Widerruf durch den Finanzanlagenvermittler zur Nutzung der zugeteilten Lese- und Transaktionsberechtigung berechtigt, wobei der Widerruf von der Zugangs- und Nutzungsberechtigungen ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung und ohne die Beachtung von Fristen, also jederzeit, erfolgen kann.

2.1.3 Der Kunde nimmt billigend zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des Kundenbereichs und/oder des EDV-Systems auf Grund von Störungen von Netzwerk- und Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, auf Grund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

2.1.4 Per elektronischer Auftragsübermittlung übermittelte Aufträge werden EDV-basiert vom Finanzanlagenvermittler auf Risiko des Kunden weitergeleitet und der Kunde beauftragt gleichzeitig die Depotbank mit der Ausführung des Geschäfts. Der Kunde trägt alle Schäden mit Ausnahme von Schäden an Körper und Gesundheit, die aus der Ausführung gefälschter oder verfälschter Aufträge entstehen, wenn und soweit der Finanzanlagenvermittler die Kontrolle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt hat. Der Finanzanlagenvermittler hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, wenn die Prüfung auf erkennbare Fälschung oder Verfälschung erfolgt ist.

In Textform beim Finanzanlagenvermittler eingehende Aufträge

3.1.1 Die Echtheit und Vollständigkeit von per Telefax an den Finanzanlagenvermittler übermittelten Aufträgen mangels des Originalbelegs können nur anhand des beim Finanzanlagenvermittler eingehenden Telefax oder Schriftstücks überprüft werden. Fälschungen sind in der Regel nicht ohne weiteres erkennbar. Gleiches gilt für Verzögerungen, Verzerrungen oder andere Übermittlungsfehler.

3.1.2 In Textform an den Finanzanlagenvermittler übermittelte Aufträge werden von dem Finanzanlagenvermittler auf Risiko des Kunden an die Depotbank weitergeleitet. Der Kunde trägt alle Schäden mit Ausnahme von Schäden an Körper und Gesundheit, die aus der Ausführung gefälschter oder verfälschter Aufträge entstehen, wenn und soweit der Finanzanlagenvermittler die Kontrolle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt hat. Der Finanzanlagenvermittler hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, wenn die Prüfung auf erkennbare Fälschung oder Verfälschung erfolgt ist.

3.2 Einholung von Kundenbestätigungen

Der Finanzanlagenvermittler ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Weiterleitung von Aufträgen des Kunden gegebenenfalls Bestätigungen vom Kunden einzuholen oder andere Prüfungen hinsichtlich der Aufträge durchzuführen. Übt der Finanzanlagenvermittler dieses Recht aus, so wird der Auftrag/Weiterleitung des Auftrages erst nach Vorlage der Bestätigung ausgeführt/vorgenommen.

4. Keine Anlageberatung

Der Finanzanlagenvermittler ist im Verhältnis zu Kunden nicht verpflichtet, persönliche Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Investmentfondsanteilen beziehen, abzugeben, sofern eine solche Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des

Kunden gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (keine Pflicht zur Erbringung der Anlageberatung).

5. Drittverschulden

Soweit Kunden und/oder potenzielle Kunden des Finanzanlagenvermittlers sich durch einen Dritten im Zusammenhang mit einem von dem Finanzanlagenvermittler angebotenen Produkt beraten lassen, so übernimmt der Finanzanlagenvermittler für die von Dritten erteilten Empfehlungen, Ratschläge und Informationen keine Haftung, es sei denn, der Finanzanlagenvermittler bestätigt solche Informationen von Dritten in Schriftform.

6. Ermächtigung zur Speicherung kundenbezogener Daten

Der Finanzanlagenvermittler wird personenbezogene Daten des Kunden erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies zur zweckentsprechenden Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

7. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Finanzanlagenvermittler ist im Rahmen der Gesetze berechtigt, aber nicht verpflichtet, Telefongespräche im Zusammenhang mit der Durchführung der Kundenbeziehung auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Telefongespräche im Rahmen der Vermittlung von Investmentfondsanteilen sowie Telefongespräche im Rahmen von Reklamationen. Die Aufzeichnung erfolgt zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und Nachweiszwecken. Vor Beginn der Aufzeichnung von Telefongesprächen wird der Kunde über die Zwecke der Aufzeichnung informiert und um die Abgabe seiner Einwilligung gebeten, es sei denn, der Kunde hat dem Finanzanlagenvermittler bereits seine generelle Einwilligung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen erteilt. Die Aufzeichnungen können von Mitarbeitern des Finanzanlagenvermittlers abgehört werden. Der Finanzanlagenvermittler ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Niederschriften der Aufzeichnungen anzufertigen. Die Aufzeichnungen können zu Beweis Zwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden. Der Kunde wird Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche aufgezeichnet werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln zwischen der THE ENGINEERS OF FINANCE AG und den Kunden

Nr. 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der The Engineers of Finance AG (im Folgenden „Finanzanlagenvermittler“ genannt).

(2) Informations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch. Sämtliche Dokumente und Informationen erhält der Kunde in deutscher Sprache.

(3) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und etwaiger Sonderbedingungen (z.B. Grundsätze für die Vermittlung „STOP+GO“ und dem „Basis-Depot“ und Weiterleitung von Aufträgen) werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit dem Finanzanlagenvermittler im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn der Finanzanlagenvermittler besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an den Finanzanlagenvermittler absenden.

Nr. 2 Zulässige Kunden, Kundenklassifizierung und Folgen der Klassifizierung, Nutzungsvoraussetzungen

(1) Zulässige Kunden

Kunden des Finanzanlagenvermittlers können Privatanleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 31 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), professionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 32 KAGB und Semiprofessionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 33 KAGB mit Ausnahme von US-Personen sein, wobei US-Personen solche Personen sind, die Staatsangehörige der USA sind oder deren Wohnsitz in den USA belegen ist und/oder in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Personen gelten auch solche Personen, die gemäß den Gesetzen der USA und/oder eines US-Bundesstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

(2) Generelle Einstufung als Privatanleger

Der Kunde des Finanzanlagenvermittlers wird im Rahmen der Geschäftsanbahnung und/oder Geschäftsbeziehung grundsätzlich als „Privatanleger“ klassifiziert (eingestuft). Dies gilt unabhängig von den Anlagezielen des Kunden, seiner Risikotragfähigkeit oder seinen Kenntnissen und Erfahrungen von und bei Geschäften mit Wertpapieren und/oder Anteilen an Investmentvermögen und/oder anderen Finanzinstrumenten.

(3) Umstufung in andere Kundenklassen

Eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Semiprofessioneller Anleger“ ist durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Kunden und Finanzanlagenvermittler möglich, wenn und soweit der Kunde gegenüber dem Finanzanlagenvermittler dies beantragt und er die jeweiligen Voraussetzungen für eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Semiprofessioneller Anleger“ schriftlich nachweist. Eine Rückstufung auf „Semiprofessioneller Anleger“ oder „Privatanleger“ ist durch schriftliche Vereinbarung zwischen Kunden und Finanzanlagenvermittler möglich, soweit der Kunde dies gegenüber dem Finanzanlagenvermittler schriftlich verlangt. Vor Umstufung wird der Finanzanlagenvermittler den Kunden auf die Folgen der neuen Klassifizierung schriftlich hinweisen. Des Weiteren ist für die Umstufung eine schriftliche Bestätigung des Kunden in Bezug auf die Kenntnisnahme dieses Hinweises erforderlich.

(4) Folgen der Klassifizierung

Die Klassifizierung als „Privatanleger“ führt dazu, dass der Kunde das höchste gesetzliche Schutzniveau in Bezug auf Anlegerschutz und Transparenz im Rahmen der Geschäftsbeziehung und im Verhältnis zu der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die das jeweilige Investmentvermögen verwaltet, genießt. Eine Um-

qualifizierung kann nachteilige Auswirkungen für den Kunden in Bezug auf den Umfang der Prüfungspflichten des Finanzanlagenvermittlers gegenüber dem Kunden vor Auftragsdurchführung sowie bei „Professionellen Anlegern“ und „Semiprofessionellen Anlegern“ auch auf den Umfang der bereitzustellenden Informationen und Dokumente haben.

(5) Nutzungsvoraussetzungen

Die Inanspruchnahme der Leistungen des Finanzanlagenvermittlers setzt voraus, dass der Kunde ein Wertpapierdepot bei einer von dem Finanzanlagenvermittler ausgewählten inländischen Depotbank unterhält und bei der Inanspruchnahme bestimmter Leistungen darüber hinaus die Einrichtung und Nutzung des vom Finanzanlagenvermittler bereitgestellten und betriebenen EDV-Systems mittels Online-Zugriff, einschließlich der Nutzung von Cloud Computing (Nutzung von Anwendungen, Diensten und Speicherkapazitäten externer Computer) und Grid Computing (Datenaustausch via Internet zur Nutzung von entfernten Computern für die elektronische Datenverarbeitung), voraus.

Nr. 3 Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten, Datenschutz

(1) Verschwiegenheit

Der Finanzanlagenvermittler ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen er Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf der Finanzanlagenvermittler nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen und/oder behördliche Anordnungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

(2) Umfang der Auskunft

Auskünfte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher Anordnung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und/oder den Anforderungen der behördlichen Anordnung.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Auskunft

Der Finanzanlagenvermittler ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Auskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Der Finanzanlagenvermittler erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihm eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Auskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt der Finanzanlagenvermittler nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Auskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Der Finanzanlagenvermittler ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, die für eine ordnungsgemäße und/oder den gesetzlichen Bestimmungen genügende Auftragsdurchführung und/oder Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit den Kunden erforderlichen personenbezogenen Daten zu speichern und erforderlichenfalls zu vervielfältigen und mindestens im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und/oder wiederherzustellen. Zur Weitergabe erlangter Informationen und/oder Daten an Dritte ist der Finanzanlagenvermittler nur berechtigt, wenn dies der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung dient und/oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für die Aufzeichnung von Telefongesprächen zwischen Kunden und dem Finanzanlagenvermittler.

(4) Unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation

Sofern die Kommunikation zwischen dem Finanzanlagenvermittler und dem Kunden per E-Mail statt findet, erfolgt diese unverschlüsselt.

Nr. 4 Haftung des Finanzanlagenvermittlers, insbesondere bei Weiterleitung der Aufträge und Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Der Finanzanlagenvermittler haftet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen für jedes Verschulden seiner Mitarbeiter und der Personen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit etwaige Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Verein-

barungen Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 8 dieser AGB aufgeführten Mitwirkungspflichten oder nicht ordnungsgemäße Verwahrung von Legitimationsdaten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Finanzanlagenvermittler und Kunde den Schaden zu tragen haben. Soweit etwaige Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen Abweichendes in Bezug auf Mitverschulden regeln, gehen diese Regelungen vor.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Typischerweise werden die Vermittlungsaufträge des Kunden in der Form ausgeführt, dass der Finanzanlagenvermittler einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut. Der Finanzanlagenvermittler erfüllt den Auftrag dadurch, dass er ihn im Namen des Kunden und auf dessen Rechnung an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Weiterleitung einer Order oder die Einholung von Auskünften bei Finanzdienstleistungsinstituten und/oder Banken. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung des Finanzanlagenvermittlers auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebes

Der Finanzanlagenvermittler haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihm nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten. Als Störung des Betriebs gilt dabei auch der teilweise und/oder vollständige Ausfall elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten einschließlich der elektronischen Auftragsübermittlung.

Nr. 5 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis mit dem Finanzanlagenvermittler

Der Kunde kann gegen Forderungen des Finanzanlagenvermittlers nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder bestritten und entscheidungsreif sind.

Nr. 6 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann der Finanzanlagenvermittler zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen des Finanzanlagenvermittlers in deutscher Übersetzung vorzulegen. Der Finanzanlagenvermittler kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihm eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Der Finanzanlagenvermittler darf denjenigen, der darin als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn dem Finanzanlagenvermittler bekannt war, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter war oder wenn dem Finanzanlagenvermittler dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Nr. 7 Maßgebliches Recht, Gerichtsstand

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem Finanzanlagenvermittler gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Wenn der Kunde ein Kaufmann und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe eines Handelsgewerbes zuzurechnen ist, kann der Finanzanlagenvermittler den Kunden am Sitz des Finanzanlagenvermittlers oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht des Kunden, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Nr. 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber dem Finanzanlagenvermittler erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde dem Finanzanlagenvermittler Änderungen seines Namens, seiner für den Geschäftsverkehr hinterlegten Email Adresse und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber Dritten erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Anschaffung und Veräußerung von Investmentfondsanteilen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des z.B. WKN/ISIN, Höhe des Auftrags/ , Volumen sowie der angegebenen Auftragswährung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besondere Hinweise bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies dem Finanzanlagenvermittler gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen des Finanzanlagenvermittlers

Der Kunde hat Auftragsbestätigungen, Abrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung des Finanzanlagenvermittlers bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen und/oder er hierzu keinen Zugang mehr besitzt, muss er den Finanzanlagenvermittler unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (z. B. Abrechnungen, Bestätigungen nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden).

(6) Benachrichtigung von Bevollmächtigten über die Aufzeichnung von Telefongesprächen

Soweit der Finanzanlagenvermittler sich mit einem Kunden in einem Rechtsstreit befindet, hat der Kunde einen etwaigen Bevollmächtigten darauf hinzuweisen, dass der Finanzanlagenvermittler zur Aufzeichnung von Telefongesprächen berechtigt ist.

Nr. 9 Entgelte, Zuwendungen, Auslagen und Abtretung

(1) Entgelte im Privatanlegergeschäft

Im Privatanlegergeschäft werden den Kunden keine Entgelte für die Leistungen des Finanzanlagenvermittlers gesondert in Rechnung gestellt, soweit keine abweichende Vereinbarung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst „Vergütungsverzeichnis und Zuwendungen“ (Seite 22 ff.) getroffen wurde. Für die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann das Finanzanlagenvermittler die Höherer Entgelten nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB) bestimmen. Die Möglichkeit des Abschlusses von Individualvereinbarungen, insbesondere betreffend die Fälligkeiten von Vergütungen, wird von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

(2) Zuwendungen für die Abwicklung von Dienstleistungen sowie Einigung über die Abtretung von etwaigen Ansprüchen des Kunden zugunsten des Finanzanlagenvermittlers
Der Kunde und der Finanzanlagenvermittler sind sich aufgrund der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 darüber einig, dass der Finanzanlagenvermittler für seine Leistungen (Bereitstellung Infrastruktur, Vorhalten Servicepersonal, Fortbildung Mitarbeiter, Information der Kunden, Qualitätssicherung) im Zusammenhang mit der Weiterleitung von Aufträgen über die Anschaffung und Veräußerung von Investmentfondsanteilen aufgrund von Verträgen mit Banken und/oder Depotbanken und/oder Verwahrstellen und/oder Kapitalverwaltungsgesellschaften und/oder anderen Finanzanlagenvermittlern Zuwendungen (z.B. monetäre und nicht monetäre) von diesen für den Abschluss der jeweiligen Verträge erhält. Diese Zuwendungen sind darauf ausgelegt, die Erbringung der Vermittlungsleistung durch den Finanzanlagenvermittler zu ermöglichen und die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Auch stehen die Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden im Sinne des § 11 Finanzanlagenvermittlerverordnung nicht entgegen. Die genaue Höhe der jeweiligen Zuwendungen ergibt sich aus der Aufstellung in „Vergütungsverzeichnis und Zuwendungen“. (Seite 22 ff.)

Wenn und soweit dem Kunden aufgrund der in diesem Absatz genannten Vereinbarungen gegen das Finanzanlagenvermittler ein Anspruch auf Herausgabe des Erlangten gem. § 667 oder gem. §§ 675, 667 Bürgerlichen Gesetzbuches zusteht, tritt der Kunde diesen Anspruch an das Finanzanlagenvermittler ab, das die Abtretung annimmt.

Weitere Details zu den vereinnahmten Vergütungen und Zuwendungen werden auf Nachfrage des Kunden von dem Finanzanlagenvermittler erläutert.

(3) Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts
Außerhalb des Privatanlegergeschäfts bestimmt der Finanzanlagenvermittler, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(4) Änderung von Entgelten
Das Entgelt für Leistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Bereitstellung des EDV Systems via Cloud Computing, Freischaltung „STOP+GO“ und Weiterleitung von Kundenaufträgen) kann der Finanzanlagenvermittler nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern.

(5) Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhungen von Entgelten
Der Finanzanlagenvermittler wird dem Kunden Änderungen von Entgelten nach Absatz 4 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn für diese eine Laufzeit vereinbart ist. Ist keine Laufzeit vereinbart, besteht ein jederzeitiges Kündigungsrecht gem. Nr. 10 Abs. 1 dieser AGB. Kündigt der Kunde, werden die erhöhten Entgelte für die gekündigte Geschäftsverbindung nicht zugrunde gelegt. Der Finanzanlagenvermittler wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(6) Auslagen
Der Finanzanlagenvermittler ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn der Finanzanlagenvermittler in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti).

(7) Hinweis auf weitere Kosten
Es besteht die Möglichkeit, dass dem Kunden aus Geschäften mit Investmentfondsanteilen weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht über den Finanzanlagenvermittler gezahlt oder von diesem in Rechnung gestellt werden.

(8) Abtretung

Der Finanzanlagenvermittler ist berechtigt, Vergütungsansprüche gegen den Kunden ohne dessen Zustimmung teilweise oder in Gänze einzeln oder wiederholt abzutreten.

Nr. 10 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Finanzanlagenvermittlers, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte, z.B. nach den Regelungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG), bleiben unberührt.

Nr. 11 Kündigungsrechte des Finanzanlagenvermittlers

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Der Finanzanlagenvermittler kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird das Finanzanlagenvermittler auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Finanzanlagenvermittler, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung des Finanzanlagenvermittlers über seine Kundenklassifikation oder über andere mit Risiken für das Finanzanlagenvermittler verbundene Geschäfte (zum Beispiel Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Finanzinstrumenten) von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzanlagenvermittler gefährdet ist. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

(3) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird der Finanzanlagenvermittler dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Nr. 12 Entschädigungseinrichtung

(1) Schutzzumfang

Der Finanzanlagenvermittler ist nicht Mitglied in einer Entschädigungseinrichtung. Über Entschädigungseinrichtungen, denen die die Investmentfondsanteil ausgebenden Stellen angehören, wird der Kunde durch diese Stelle gesondert informiert.

(2) Auskunftserteilung

Der Finanzanlagenvermittler ist befugt, bei Eintritt eines Entschädigungsfalls in Zusammenhang

mit dem von ihm vermittelten Investmentfondsanteilen Entschädigungseinrichtungen oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Nr. 13 Keine Abtretung von Ersatzansprüchen

(1) Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden auf Schadensersatz aus der Geschäftsverbindung mit dem Finanzanlagenvermittler an Dritte ist ausgeschlossen. Die gerichtliche Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte ist ebenfalls ausgeschlossen.

(2) Der Kunde und der Finanzanlagenvermittler sind sich darüber einig, dass der Kunde Ansprüche auf Schadensersatz aus der Geschäftsverbindung nicht in Gemeinschaft mit anderen Kunden gerichtlich geltend machen kann.

- Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen -

Grundsätze für die Vermittlung „STOP+GO Depot“ und dem „Basis-Depot“ und Weiterleitung von Aufträgen (sog. Ausführungsgrundsätze)

Die nachstehenden Grundsätze stellen Sonderbedingungen im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dar.

Funktionsweise „STOP+GO Depot“

Für die Nutzung der Leistungen des „STOP+GO Depots“ wird von dem Finanzanlagenvermittler für den Kunden zunächst ein Fondsdepot mit einer Depotbank/Verwahrstelle vermittelt. Darüber hinaus stellt der Finanzanlagenvermittler einen online-Zugang zu dem EDV System zur Verfügung und schaltet den Kunden für Limitsetzungen frei. Das EDV-System leitet Erklärungen des Anlegers, die auf den Kauf/ Verkauf (Anschaffung/ Veräußerung) Investmentfondsanteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind, an die benannte Depotbank/Verwahrstelle weiter. Der Finanzanlagenvermittler ist nicht berechtigt und/oder bevollmächtigt im Namen und für Rechnung des Anlegers an der Anschaffung und/oder Veräußerung von Investmentfondsanteilen mitzuwirken (Verbot der Abschlussvermittlung). Die EDV-basierte Weiterleitung der Aufträge des Kunden erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des Kunden im Rahmen der Nutzung des von dem Finanzanlagenvermittler bereitgestellten EDV-Systems. Der Kunde beauftragt mit der von dem Finanzanlagenvermittler weitergeleiteten Kauf-/ Verkauforder die Depotbank mit der Ausführung des Geschäfts und erklärt sich mit der Weiterleitung seines Auftrages durch das EDV-System einverstanden.

Bei der Nutzung der Leistungen des „STOP+GO Depots“ und dem von dem Finanzanlagenvermittler EDV-basiert weitergeleiteten Kundenauftrag handelt es sich um zwei separate Vereinbarungen und damit um zwei rechtlich selbständige Verträge. Die Ausführung des Kundenauftrages richtet sich nach den Vorgaben der ausführenden Depotbank/Verwahrstelle.

Limitsetzung bei „STOP+GO Depot“

Aufträge können mit der Maßgabe in das EDV-System zur Weiterleitung an die jeweilige Depotbank/Verwahrstelle eingestellt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Preises (Limit) zu Billigst- oder Bestenaufträgen werden, gleichgültig, ob der nächstfolgende Preis unter oder über dem bestimmten Preis liegt (Stop-Loss- oder Start-Buy- Auftrag).

Alternativ kann eine automatische Bestimmung der Limits über das EDV-System eingerichtet werden. Die Einrichtung der Limits muss immer für jeden Fonds im internen Kundenbereich vom Kunden selbst vorgenommen werden.

Der Kunde weist in diesem Zusammenhang die ausgewählte Depotbank an, ab Vertragsbeginn die vereinbarte Servicegebühr durch Veräußerung von Fondsanteilen zu erheben und an den Finanzanlagenvermittler weiterzuleiten, wobei dies in einer separaten Vereinbarung geregelt wird.

Das vom Finanzanlagenvermittler bereitgestellte EDV-System wird bei Erreichen der für einen Stop-Loss- Auftrag oder Start-Buy-Auftrag vom Kunden gesetzten Marke unverzüglich automatisch eine Verkaufs- oder Kauforder generieren und dann an die Depotbank/ Verwahrstelle EDV-basiert während der üblichen Geschäftszeiten taggleich weiterleiten. Die Order wird dann innerhalb von 24 Stunden zum nächsten verfügbaren Kurs - der im Falle von Stop-Loss-Aufträgen unter und im Falle von Start-Buy-Aufträgen über der vom Anleger gesetzten Marke liegen kann von der Depotbank / Verwahrstelle ausgeführt. Dabei hängt der jeweilige Kurs von den individuellen Ordermodalitäten der entsprechenden Fonds ab.

Funktionsweise „Basis-Depot“

Für die Nutzung der Leistungen des „Basisdepots“ wird von dem Finanzanlagenvermittler für den Kunden zunächst ein Fondsdepot mit einer Depotbank/Verwahrstelle vermittelt. Darüber hinaus stellt der Finanzanlagenvermittler einen online-Zugang zu dem EDV System zur Verfügung. Das EDV-System

leitet Erklärungen des Anlegers, die auf den Kauf/ Verkauf (Anschaffung/ Veräußerung) Investmentfondsanteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind, an die benannte Depotbank/Verwahrstelle weiter. Der Finanzanlagenvermittler ist nicht berechtigt und/oder bevollmächtigt im Namen und für Rechnung des Anlegers an der Anschaffung und/oder Veräußerung von Investmentfondsanteilen mitzuwirken (Verbot der Abschlussvermittlung).. Die EDV-basierte Weiterleitung der Aufträge des Kunden erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des Kunden im Rahmen der Nutzung des von dem Finanzanlagenvermittler bereitgestellten EDV-Systems. Der Kunde beauftragt mit der von dem Finanzanlagenvermittler weitergeleiteten Kauf-/ Verkaufsauftrag die Depotbank mit der Ausführung des Geschäfts und erklärt sich mit der Weiterleitung seines Auftrages durch das EDV-System einverstanden.

Auftragserteilung außerhalb des EDV-Systems

Der Kunde kann dem Finanzanlagenvermittler außerhalb des EDV-System in Textform (schriftlich und/oder per Telefax) Aufträge zur Anschaffung/Veräußerung von Investmentfondsanteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind, erteilen. Diese leitet der Finanzanlagenvermittler an die benannte Depotbank/Verwahrstelle weiter. Der Finanzanlagenvermittler ist nicht berechtigt und/oder bevollmächtigt im Namen und für Rechnung des Anlegers an der Anschaffung und/oder Veräußerung von Investmentfondsanteilen mitzuwirken (Verbot der Abschlussvermittlung). Die Weiterleitung der Aufträge des Kunden erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des Kunden. Der Kunde beauftragt mit der von dem Finanzanlagenvermittler weitergeleiteten Kauf-/ Verkaufsauftrag die Depotbank mit der Ausführung des Geschäfts und erklärt sich mit der Weiterleitung seines Auftrages, auch in elektronischer Form, einverstanden.

Inhalt der Ausführungsgrundsätze

Der Finanzanlagenvermittler ist im Rahmen der Weiterleitung von Aufträgen verpflichtet, seine Tätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Kunden/Anlegers auszuführen. Zur Erreichung dieses Ziels hat der Finanzanlagenvermittler angemessene Vorkehrungen getroffen und Grundsätze zur Auftragsweiterleitung festgelegt. Der Finanzanlagenvermittler ist bereits von Gesetzes wegen nicht verpflichtet, im Rahmen der Ausführung und/oder Weiterleitung von Aufträgen, die sich auf die Anschaffung/Veräußerung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils maßgeblichen Fassung beziehen, den bestmöglichen Ausführungsplatz zu wählen.

Nr. 1 Anwendungsbereich

Einbezogene Kunden

Diese Ausführungsgrundsätze finden Anwendung auf alle Aufträge von Kunden, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Investmentfondsanteilen, die im Inland zum Vertrieb zugelassen sind, gerichtet sind.

Grundsatz

Die Ausführung von Kundenaufträgen ist grundsätzlich unter Nutzung des von dem Finanzanlagenvermittler bereitgestellten EDV-Systems möglich. Daneben ist die Übermittlung von Aufträgen in Textform zulässig. Der Finanzanlagenvermittler leitet die (elektronischen) Aufträge des Kunden betreffend Käufe oder Verkäufe als Anlagevermittler im Namen des Kunden und für dessen Rechnung an die den Auftrag ausführende Depotbank/Verwahrstelle weiter. Die Aufträge werden also grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) durchgeführt und in der Regel über eine zwischengeschaltete Fondsplattform oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft und von ihr beauftragte Dritte abgewickelt. Insoweit besteht für den Kunden nicht die Möglichkeit, dem Finanzanlagenvermittler eine Weisung zu erteilen, wonach ein Erwerb oder die Veräußerung solcher Anteile über die Börse oder den Zweitmarkt erfolgen soll (Alternative Ausführungsmöglichkeit).

Zugang zum EDV-System“

Der Kunde erhält mittels Fernzugriff über das Internet Zugang zum EDV-System“, wenn – der der Kunde seine individuelle Kundenkennung und seine PIN oder elektronische Signatur übermittelt hat,

- die Prüfung dieser Daten beim Finanzanlagenvermittler eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum EDV-System kann der Kunde Informationen abrufen und/oder Aufträge erteilen.

Auftragserteilung und Widerruf bei Nutzung des EDV-Systems

Bei Nutzung des EDV-Systems muss der Kunde Aufträge über das EDV-System zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmal autorisieren und dem Finanzanlagenvermittler mittels des EDV-Systems übermitteln. Der Finanzanlagenvermittler bestätigt mittels des EDV-Systems den Eingang des Auftrags.

Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des EDV-Systems erfolgen

Nr. 2 Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen

(1) Prüfungsumfang Kundenauftrag und Unterbleiben der Angemessenheitsprüfung

Bei Kundenaufträgen, die sich auf die Anschaffung/Veräußerung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils maßgeblichen Fassung beziehen (unabhängig von der Nutzung des EDV-Systems) und damit auf Veranlassung des Kunden ausgeführt werden, findet keine Prüfung dahin gehend statt, ob das mit dem Auftrag verbundene (Produkt-)Risikos mit der Kundenklassifizierung übereinstimmt, also ob der Kundenauftrag angemessen ist.

Alle anderen Kundenaufträge, die sich nicht auf die Anschaffung/Veräußerung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils maßgeblichen Fassung beziehen, werden in Übereinstimmung des Produktrisikos mit der Kundenklassifizierung ausgeführt, soweit der Kundenauftrag angemessen ist; andernfalls wird der Kunde auf die fehlende Angemessenheit in Textform hingewiesen.

(2) Geltung von Rechtsvorschriften, Usancen, Geschäftsbedingungen

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Finanzanlagenvermittlers gelten weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausführungspartners oder sonstigen Handelspartners und des Vertragspartners des Ausführungspartners oder sonstigen Handelspartners.

(3) Preis für Ausführungsgeschäft, Entgelt, Auslagen und Abrechnungen

Der Finanzanlagenvermittler beauftragt mit der Ausführung von Kundenaufträgen regelmäßig den von ihm ausgewählten Ausführungspartner. Bei Beauftragung eines Ausführungspartners rechnet dieser direkt gegenüber den Kunden das Ausführungsgeschäft ab.

(4) Unzulässigkeit von Kundenanweisungen und Nichtausführung

Der Kunde ist bei Aufträgen, die sich nicht auf die Anschaffung/Veräußerung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils maßgeblichen Fassung beziehen, nicht berechtigt, durch eine Weisung den Ausführungsplatz und die Handelsart und den Ausführungspartner für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. Soweit der Kunde bei derartigen Verträgen eine Weisung in Bezug auf die Art und Weise der Weiterleitung des Auftrags erteilt, ist der Finanzanlagenvermittler nicht verpflichtet, den Auftrag weisungsgemäß weiterzuleiten und nicht berechtigt, den Auftrag in sonstiger Weise auszuführen. Der Kunde ist auf die Nichtausführung in Textform hinzuweisen.

(5) Bearbeitung von Aufträgen

Die Bearbeitung der EDV-System-basierten-Aufträge erfolgt an den im „Preis- und Leistungs-

verzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ des Finanzanlagenvermittlers, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung muss erst an diesem Tag beginnen.

Der Finanzanlagenvermittler wird den Auftrag weiterleiten, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat sich mit dem Personalisierten Sicherheitsmerkmal autorisiert.
- Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart (z.B. Order von Investmentfondsanteilen) liegt vor.
- Das EDV-basierte Datenformat ist eingehalten.
- Etwaig vereinbarte Auftragslimits sind nicht überschritten/unterschritten/erreicht.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen, soweit solche vereinbart, liegen vor.

Liegen die vorgenannten Ausführungsbedingungen nicht vor, wird der Finanzanlagenvermittler den Auftrag nicht weiterleiten und dem Kunden eine Information über die Nichtausführung/-weiterleitung und – soweit möglich – über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels EDV-System zur Verfügung stellen.

Die Regelungen gelten sinngemäß für die Bearbeitung von Aufträgen betreffend das Standarddepot.

Nr. 3 Überwachungs- und Informationspflichten

Hat der Finanzanlagenvermittler im Rahmen der Ausführungsgrundsätze für Rechnung des Kunden einen Kauf- oder Verkaufsauftrag weitergeleitet, ist er nicht verpflichtet, zu überwachen, ob dieser Auftrag unmittelbar zur Ausführung gelangt ist. Eine derartige Verpflichtung wird für den Finanzanlagenvermittler auch dann nicht begründet, wenn der Auftrag durch den anderen Marktteilnehmer über einen längeren Zeitraum hinweg nicht ausgeführt wird. Im Übrigen ist der Finanzanlagenvermittler gegenüber dem Kunden nicht zur Erstellung und Übermittlung von Berichten und/oder Abrechnungen verpflichtet, wenn und soweit dem Kunden von vorrangig zur Übermittlung von Berichten und/oder Abrechnungen verpflichteten Dritten (z.B. Depotbank, Ausführungspartner) Berichte und/oder Abrechnungen übermittelt werden. Der Finanzanlagenvermittler macht sich in diesem Fall die Berichte und/oder Abrechnung des Dritten zu eigen.

Nr. 4 Überprüfung der Grundsätze

Der Finanzanlagenvermittler wird mindestens einmal jährlich prüfen, ob die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungspartnern und Ausführungsplätzen eine Bearbeitung der Kundenaufträge im Interesse des Kunden erwarten lässt. Wenn und soweit sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kriterien bei der Festlegung der Ausführungspartner und/oder Ausführungsplätze keine Gültigkeit mehr haben und/oder anders gewichtet werden müssen, wird der Finanzanlagenvermittler zusätzliche Überprüfungen vornehmen. Der Finanzanlagenvermittler wird die Kunden über Änderungen bei der Auswahl der Ausführungspartner unverzüglich informieren. Solche Änderungen werden auch ohne die Zustimmung des Kunden wirksam.

Nr. 5 Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum EDV-System nur über die vom Finanzanlagenvermittler gesondert mitgeteilten Online-Zugangskanäle (z.B. Internetadresse) herzustellen.

Der Kunde hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten und nur im Rahmen einer Auftragserteilung über die vom Finanzanlagenvermittler gesondert mitgeteilten Online- -Zugangskanäle an diesen zu übermitteln sowie
 - sein Authentifizierungsinstrument vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
- Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Personalisierten Sicherheitsmerkmal das EDV-System missbräuchlich nutzen.

Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. im Kundensystem).
- Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (z. B. nicht auf Online-Banking-Seiten der Depotbank).
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des EDV-Systems weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
- Die PIN und der Nutzungscod für die elektronische Signatur, soweit übermittelt, dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise des Finanzanlagenvermittlers zur Nutzung des EDV-System, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

Soweit der Finanzanlagenvermittler Kunden aus seinem EDV-System-basierten Auftrag Einzelheiten im EDV-System zur Bestätigung (z.B. Wertpapierkennnummer) anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

Nr. 6 Anzeige- und Unterrichtungspflichten bei Nutzung des EDV-Systems

Stellt der Kunde den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Kunde den Finanzanlagenvermittler hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Kunde kann dem Finanzanlagenvermittler eine Sperranzeige jederzeit auch über die Telefonnummer der Hotline +49 (05551) 91 41 00 aufgeben.

Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

Hat der Kunden den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,

muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

Der Kontoinhaber hat den Finanzanlagenvermittler unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

Nr. 7 Haftung und Haftungsausschluss

Beruhend nicht autorisierte Aufträge vor einer/der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen ggf. bereitgestellten Authentifizierungsinstruments oder auf Datenträger gespeicherten Sicherheitsmerkmals, haftet der Kunde für den dem Finanzanlagenvermittler hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob der Kunde an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des ggf. bereitgestellten Authentifizierungsinstruments oder Sicherheitsmerkmals ein Verschulden trifft.

Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Aufträgen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines ggf. bereitgestellten Authentifizierungsinstruments oder Sicherheitsmerkmals, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 EUR, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

Ist der Kunde kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Aufträgen über die Haftungsgrenze von 150 EUR hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen gehandelt hat.

Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nach Nummer 6 nicht abgeben konnte, weil der Finanzanlagenvermittler die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige nicht sichergestellt hatte und der Schaden

dadurch eingetreten ist.

Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Auftragserteilungen und/oder Ausführungen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dem Finanzanlagenvermittler nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal im EDV-System gespeichert hat
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat,
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des EDV-Systems, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat,
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem ggf. bereitgestellten Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat,

Beruhend nicht autorisierte Aufträge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist dem Finanzanlagenvermittler hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und der Finanzanlagenvermittler nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

Sobald der Finanzanlagenvermittler eine Sperranzeige des Kunden erhalten hat, übernimmt er alle danach durch nicht autorisierte EDV-System-basierte Aufträge entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können. Hierzu gehören z. B. technische Probleme wie Systemeinbruch und/oder fehlende Zugriffsmöglichkeit auf IT-Systeme sowie Datenbeschädigung oder -verlust, unabhängig davon, ob der Finanzanlagenvermittler selbst oder externe Vertragspartner für den Betrieb der Systeme und Lieferung der Daten verantwortlich sind, Übermittlung fehlerhafter Kursdaten seitens der Datenlieferanten an den Finanzanlagenvermittler und/oder wenn es aufgrund stark schwankender Märkte innerhalb kurzer Zeit zu einem Verkauf und Wiedereinstieg bezüglich der betroffenen Investmentfondsanteile kommt, kann der Kauf/die Anschaffung erst erfolgen, nachdem der Verkauf/die Veräußerung abgerechnet wurde. Dies kann daher zu Verzögerungen bei der Abwicklung führen.

- Ende der Grundsätze für die Vermittlung „STOP+GO Depot“ und dem „Basis-Depot“ und Weiterleitung von Aufträgen (sog. Ausführungsgrundsätze) -

Angaben über den Finanzanlagenvermittler (Informationen über Status, Vergütungen und Zuwendungen)

Name und Anschrift des Finanzanlagenvermittlers
The Engineers of Finance AG
Teichstraße 38
37154 Northeim

Hotline +49 (05551) 91 41 00

E-Mail: info@engineers-of-finance.de
Internet: www.engineers-of-finance.de

vertreten durch den Vorstand (Vertreter mit Zuständigkeit für Vermittlertätigkeiten: Herr Andreas Lohrberg, Herr Marcus Renziehausen).

Erlaubnisumfang: Finanzanlagenvermittler (Anlagevermittler und -berater) nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO

Die Erlaubnis umfasst die Finanzanlagenvermittlung von:

- a) Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO) und
- b) Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO)

Die Erlaubnis ist mit Ausnahme der vorgenannten einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nicht beschränkt und/oder nicht mit Auflagen verbunden.

Eintragung im Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info) D-F-133-S552-10

Erlaubnis- und Registrierungsbehörde: Industrie- und Handelskammer Hannover (Schiffgraben 49, 30175 Hannover – <https://www.hannover.ihk.de/>)

Die Übersicht der Emittenten und Anbieter, deren Investmentfondsanteilen Vermittlungsleistungen angeboten werden, steht auf der Internetseite https://www.engineers-of-finance.de/doc/Fondsgesellschaften_Erstinformation.pdf zum Abruf und Download bereit. Für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler werden von The Engineers of Finance AG in Zusammenhang mit der Anlagevermittlung Zuwendungen von Dritten angenommen und diese dürften behalten werden. Für bestimmte Vermittlungstätigkeiten wird eine Vergütung vom Kunden verlangt.

Die Einzelheiten zu den Zuwendungen und Vergütungen ergeben sich aus dem Preis-Leistungsverzeichnis.

Weiterhin ist die The Engineers of Finance AG als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO tätig (Versicherungsvermittler-Registernummer: D-4745-M70ZG-31).

Informationen über Risiken, Kosten, Nebenkosten der Finanzanlagen sowie Interessenkonflikte

Risiken der vermittelten Investmentfondsanteile und weitere Informationen

Hinsichtlich der Risiken der von den Kunden des Finanzanlagenvermittlers nachgefragten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) wird auf die Angaben in den sog. Wesentlichen Anlegerinformationen des jeweiligen Investmentfondsanteils, die durch THE ENGINEERS OF FINANCE auf der Internetseite www.engineers-of-finance.de zur Verfügung gestellt werden, verwiesen.

Gleiches gilt in Bezug auf die Kosten und Nebenkosten, die Kunden in Zusammenhang mit der Anschaffung/Veräußerung von Investmentfondsanteilen zu haben.

Soweit der Kunden daneben oder anstelle der in den Wesentlichen Anlegerinformationen ausgewiesenen Kosten/Nebenkosten andere/weitere Vergütungen an den Finanzanlagenvermittler zu zahlen hat, ergeben sich deren Höhe und die Zahlungsmodalitäten aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Finanzanlagenvermittlers.

Interessenkonflikte

Die Mitarbeiter des Finanzanlagenvermittlers sind in der Ausübung der EDV-basierten Vermittlungstätigkeit keinen Interessenkonflikten im Verhältnis zu den Kunden des Finanzanlagenvermittlers ausgesetzt.

Soweit von dem Finanzanlagenvermittler oder dessen Mitarbeitern Zuwendungen, deren Einzelheiten in dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Finanzanlagenvermittlers dargestellt sind, angenommen werden, stehen dieser einer ordnungsgemäßen Vermittlung von Investmentfondsanteilen im Interesse der Kunden nicht entgegen und ermöglichen erst die Erbringung der Vermittlungsleistungen.

Interessenkonflikte, die bei Erbringung der Vermittlungsleistung durch den Finanzanlagenvermittler zwischen den Kunden des Finanzanlagenvermittlers bestehen können, sind dem Finanzanlagenvermittler nicht bekannt.

Verbraucherinformationen

Informationen für den Verbraucher gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB über die erstmalige Vermittlungsvereinbarung und daran anschließende Vermittlungsvorgänge

Information über	Angabe
Identität des Unternehmens, Register, Registernummer	The Engineers of Finance AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Göttingen unter der Nr. HRB 130573, geschäftsansässig Teichstraße 38, 37154 Northeim
Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsicht	Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen, Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für eine gemeinsame Rechnung der Kunde verwaltet werden, ausländischen Investmentanteilen, öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sowie Vermittlung von Versicherungs- und Bausparverträgen. Aufsichtsbehörde: Industrie- und Handelskammer Hannover (Schiffgraben 49, 30175 Hannover – https://www.hannover.ihk.de/)
Vertreter	Vorstandsmitglieder Marcus Renziehausen (Vorsitzender) und Andreas Lohrberg.
Ladungsfähige Anschrift	The Engineers of Finance AG, Teichstraße 38, 37154 Northeim, vertreten durch Herren Vorstandsmitglieder Marcus Renziehausen (Vorsitzender) und Andreas Lohrberg
Wesentliche Merkmale des Vertrages, Zustandekommen des Vertrages	Der Kunde beauftragt das Unternehmen mit der Weiterleitung von Aufträgen über die Anschaffung/Veräußerung von Finanzanlagen insbesondere von Investmentfondsanteile. Die Beauftragung erfolgt im Einzelfall durch den Kunden, wobei der Auftrag regelmäßig auf Veranlassung des Kunden an die ausführende Stelle (Depotbank) durch das Unternehmen weitergeleitet wird. Die Auftragserteilung erfolgt regelmäßig unter Nutzung des von dem Unternehmen bereitgestellten EDV-System. Der jeweilige Vermittlungsauftrag wird dem Unternehmen durch Erklärung des Kunden per EDV-System oder Erklärung in Textform erteilt.
Laufzeit des Vertrags	Unbestimmt
Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen	Die vertraglichen Kündigungsregelungen ergeben sich aus dem Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.
Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern	Die Einzelheiten der Vergütung und Preise ergeben sich aus dem jeweils aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ des Unternehmens.
Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden	keine
Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden	keine
Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung:	Der/die Zahlungstermin/e ergibt/ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung/dem Einzelauftrag.
Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung	Die Finanzdienstleistung bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis

	<p>von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat.</p> <p>Die durch das Unternehmen vermittelte Finanzanlage (Investmentfondsanteile) ist mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der vermittelten Finanzanlage liegt regelmäßig in der wirtschaftlichen Entwicklung des ausgebenden Investmentvermögens. Deshalb verbindet sich mit der Anlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und von Zahlungsansprüchen.</p> <p>In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.</p>
Befristung der Informationen	Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet.
Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt	Bundesrepublik Deutschland
Anwendbares Recht, Gerichtsstand	Das Unternehmen sowie die Vereinbarung zur Depotöffnung und Vermittlung von Investmentfondsanteilen und die Rechte und Pflichten hieraus unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt gegenüber Verbrauchern der gesetzliche Gerichtsstand.
Vertragsprache	Die Leistungen des Unternehmens werden nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen dem Unternehmen und dem Kunde wird während der Vertragsdauer in deutscher Sprache erfolgen.
Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 111 232, D-60047 Frankfurt/Main; Telefax: 069 2388 1919, Internet: www.bundesbank.de) anzurufen. In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.
Garantie/Entschädigungsregelung:	Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.
Bestehen eines Widerrufsrechts und Einzelheiten	Ein Widerrufsrecht gegenüber dem Unternehmen betreffend den Vermittlungsauftrag von Investmentfondsanteilen besteht nicht. Etwaige Widerrufsrechte des Kunden gegenüber der die Investmentfondsanteile ausgebende Stelle werden hierdurch nicht berührt.

Preis-/Leistungsverzeichnis Vergütungsverzeichnis und Zuwendungen

Nähere Einzelheiten über Zuwendungen legen wir Ihnen auf Nachfrage offen.

1. Vergütung im Rahmen der Vermittlung „Basis-Depot“

Vom Kunden wird keine Vergütung für die Vermittlung der Anschaffung/Veräußerung von Investmentfondsanteilen verlangt. Einmalig werden maximal 5,75 Prozent des Ausgabe-preises/Rücknahmepreises vom Finanzanlagenvermittler für die Vermittlung angenommen und behalten.

Berechnungsbeispiel:

Wert des Fondsanteils ohne Ausgabeaufschlag:	100,00 Euro
Max. Rückvergütung in Prozent:	5,75 %
Max Rückvergütung in Euro:	5,75 Euro

Soweit Investmentfondsanteile des Kunden bei Depotbanken verwahrt werden, wird in Abhängigkeit von der Art des Investmentfondsanteiles jährlich maximal 1,50% des Depotbestandes der vom Finanzanlagenvermittler vermittelten Investmentfondsanteile für die Kundenbetreuung vereinnahmt und behalten.

2. Vergütung im Rahmen der Vermittlung „STOP+GO Depot“ und Leistung

Vom Anleger wird eine Vergütung für die Vermittlung der Anschaffung von Investmentfondsanteilen verlangt. Die Höhe der Vergütung für die Vermittlung des „STOP+GO Depots“ beträgt einmalig 6,50 % der bei Vertragsbeginn geplanten Anlagebeträge. Als Gegenleistung kann der Kunde Investmentfondsanteile bei der ausgewählten Depotbank/ Verwahrstelle ohne Zahlung eines Ausgabeaufschlages bis zum Erreichen der vereinbarten Anlagebeträge anschaffen. Nach Überschreitung der vereinbarten Anlagebeträge fällt eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 6,5% auf die ausgewählten Investmentfonds je Anschaffungsvorgang an.

Die Vermittlungsgebühr nach Satz 2 ist nach Abschluss des Vertrages in Gänze zur Zahlung auf ein von Finanzanlagenvermittler benanntes Konto fällig. Alternativ kann der Kunde die Vermittlungsgebühr in maximal 24 Raten begleichen. Die Anzahl der Raten wird mit dem Kunden individuell festgelegt (Individualvereinbarung). Pro Ratenzahlungsmonat wird die Vermittlungsgebühr um 1,00% erhöht.

Berechnungsbeispiel Ratenzahlung:

Vermittlungsgebühr:	780,00 Euro
Anzahl der Ratenzahlungsmonate:	12
Vermittlungsgebühr inkl. Gebühren:	873,60 Euro
Monatliche Rate:	72,80 Euro

Für die Vermittlung von Veräußerungen von Investmentfondsanteilen fällt keine Vergütung an.

Soweit Investmentfondsanteile des Kunden bei Depotbanken verwahrt werden, wird in Abhängigkeit von der Art des Investmentfondsanteiles jährlich maximal 1,50% des Depotbestandes der von uns vermittelten Finanzinstrumente für die Kundenbetreuung vereinnahmt und behalten.

3. Laufende Vergütung für die Freischaltung von Limitorders im STOP+GO Depot und die Weiterleitung von Kundenaufträgen.

Vom Anleger wird eine Vergütung für Freischaltung von Limits bezüglich der Anschaffung und/oder Veräußerung von Investmentfondsanteilen verlangt. Die Servicegebühr für die Freischaltung von Limitorders und die Weiterleitung von Kundenaufträgen betreffend die Setzung von Limits beträgt 1,20 % p.a. zzgl. MwSt. bezogen auf den durchschnittlichen Depotwert des

Kunden bei der ausgewählten Depotbank. Die Servicegebühr ist quartalsweise anteilig nachträglich zur Zahlung fällig.

4. Zahlung der Servicegebühr durch Abtretung des Erlöses aus Veräußerung von Investmentfondsanteilen

Der Kunde weist im Rahmen der Auftragserteilung die ausgewählte Depotbank an, ab Vertragsbeginn die vereinbarte Servicegebühr durch Veräußerung von Fondsanteilen zu erheben und an den Finanzanlagenvermittler weiterzuleiten, wobei dies in einer separaten Vereinbarung geregelt wird.

5. Zuwendungen

Ferner werden den Mitarbeitern des Finanzanlagenvermittlers regelmäßig von Investmentgesellschaften im Rahmen von Produktvorstellungen und Vertriebschulungen Incentives angeboten und/oder die Kosten für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen übernommen.

Fremde Kosten und Auslagen gibt der Finanzanlagenvermittler in gleicher Höhe weiter.

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: Montag bis Donnerstag von 08:30 – 17:00

Freitag von 08:30 – 14:00